

Opferbezogene Vollzugsgestaltung: Was ist das?

von Claudia Gelber und Prof. Dr. Michael Walter

Einleitung: Die JVA Schwerte ist vor kurzem Modellanstalt für die Entwicklung einer „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ geworden. Hier in Schwerte sollen - landesweit erstmals - Elemente einer solchen Vollzugsgestaltung erprobt werden. Die JVA kooperiert insoweit mit dem Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieser - der Mitautor des vorliegenden Beitrages - ist nicht nur im Sinne des früheren Ombudsmannes Ansprechpartner für alle vom Justizvollzug Betroffenen, sondern hat auch den Auftrag, an der konzeptionellen Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges mitzuwirken. Im Zuge dieser Tätigkeit hat er ein Projekt ins Leben gerufen, welches sich der Entwicklung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung verschrieben hat und von der Mitautorin betreut wird.

Der folgende Beitrag soll kurz und knapp darüber informieren, was die Autoren unter opferbezogener Vollzugsgestaltung verstehen und mit welchen Veränderungen die Gefangenen der JVA Schwerte im Vollzugsalltag mutmaßlich zu rechnen haben.

Zum Hintergrund: Noch vor wenigen Jahrzehnten klammerte das gesamte Strafrechtssystem die Belange und Interessen der Tatopfer nahezu vollständig aus. Diese hatten noch nicht einmal das Recht zu erfahren, ob der Angeklagte verurteilt wurde oder nicht. Man „benutzte“ das Opfer lediglich als Beweismittel zur Überführung des Täters. Auf die seelische und soziale Krisensituation dieser Menschen nahm man wenig Rücksicht. Die teils unhaltbaren Zustände veranlassten den Gesetzgeber in den vergangenen vier Jahrzehnten vor allem im Bereich des Strafverfahrensrechtes, zahlreiche Versuche zu unternehmen, die Rechte der Opfer zu stärken. Von diesen Bemühungen weitgehend ausgenommen blieb aber das Strafvollzugsrecht, obwohl gerade hier Menschen betroffen sind, die überwiegend schwere

Straftaten begangen haben bzw. unten ihnen zu leiden hatten. Man glaubte aber, das Strafurteil sei das Ende des Konfliktes zwischen Täter und Opfer. Dass diese Ansicht bar jeder Realität ist, wissen nicht nur die Inhaftierten, deren Straftaten sich gegen eigene Familienmitglieder gerichtet haben, sondern auch jene von Gewalttaten Betroffene, die zum Teil erhebliche Angst haben, wenn „ihr“ Täter gelockert oder entlassen wird.

Die Grundidee: Die berechtigten Belange der Opfer sollen in Zukunft - systematischer und stärker als bisher - bei der Gestaltung des Strafvollzuges Berücksichtigung finden. Gemeint ist damit nicht, dass jedem Wunsch eines Opfers, etwa nach einem härteren - z.B. geschlossenen - Vollzug oder nach möglichst langer Haftzeit nachgekommen werden soll. Eine opferbezogene Vollzugsgestaltung darf vielmehr nur die - mit dem Wiedereingliederungsgedanken vereinbaren- berechtigten Opferbelange berücksichtigen. Sie soll sich gerade nicht gegen die Gefangenen richten, sondern zu einer sozialen Integration von Tätern und Opfern beitragen.

Zwei Säulen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung: Bei den Vollzugsplankonferenzen soll in Zukunft zum einen geprüft werden, ob ein sog. „Tatausgleich“ möglich ist oder Schritte dahin unternommen werden können. Kann ein Gefangener gelockert werden oder steht dessen Entlassung an, sollen bei der Planung zum anderen berechtigten Schutzinteressen der Opfer, häufig der Familie und möglicherweise ihrer gefährdeten Angehörigen, Rechnung getragen werden, sog. „Opferschutz“.

Erste Säule „Tatausgleich“: Tatausgleich kann vielerlei bedeuten. Zunächst einmal sind ernsthafte Bemühungen des Inhaftierten gemeint, den durch die Straftat angerichteten finanziellen Schaden - zum Beispiel durch Ratenzahlungen - wiedergutzumachen. Unter Umständen können auch kleinere Beträge oder solche mit Symbolwirkung helfen, den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Möglich ist aber auch, dass der Gefangene sich für die Tat entschuldigt oder Vereinbarungen mit dem Opfer hinsichtlich zukünftigen Verhaltens trifft. Zu einem solchen Täter-Opfer-Ausgleich, der von speziellen Einrichtungen außerhalb des Vollzuges durch neutrale Mediatoren durchgeführt wird, müssen freilich Täter und Opfer

bereit sein. Eine solche Mediation kann – muss aber nicht – mit einem persönlichen Zusammentreffen der Konfliktparteien einhergehen. Tatausgleich kann auch bedeuten, dass Inhaftierten Gelegenheit gegeben wird, gemeinnützig zu arbeiten. Auf diese Weise leisten sie einen gewissen Ausgleich an die Gesellschaft. Gefangenen, die unter ihrer Schuld leiden, bietet der Tatausgleich unseres Erachtens große Chancen, für sich neue konstruktive Perspektiven zu entwickeln.

Dabei ist folgendes wichtig: Wenn ein Tatausgleich gelingt oder ernsthafte Bemühungen entfaltet werden, ist dies für die weitere Gestaltung des Vollzuges oder für eine etwaige vorzeitige Entlassung des Inhaftierten sicher ein positiver Gesichtspunkt. Denn der Gefangene zeigt damit, dass er sich mit der Tat konstruktiv auseinandersetzt. Ist aber keine Wiedergutmachung möglich, etwa weil erforderliche finanzielle Mittel nicht zur Verfügung stehen oder das Opfer nicht mitwirken möchte, darf dieser Umstand dem Gefangenen von Gesetzes wegen bei zukünftigen Vollzugsentscheidungen nicht zum Nachteil gereichen!

Zweite Säule „Opferschutz“: Bei der schrittweisen Entlassung des Gefangenen in die Freiheit sollen berechtigte Schutzinteressen des Opfers oder gefährdeter Dritter zum Beispiel dadurch berücksichtigt werden, dass Weisungen erteilt werden. So kann dem Inhaftierten bei Freigang oder einem Urlaub gegebenenfalls die Weisung erteilt werden, einen bestimmten Ort zu meiden und keinen Kontakt zum Opfer aufzunehmen. Das heißt, Lockerungen sollen nicht etwa versagt, sondern bei Bedarf durch opferschützende Weisungen abgesichert – und dadurch also ermöglicht – werden. Opferschutz kann im Einzelfall, aber nur, wenn der Gefangene einverstanden ist, auch bedeuten, dass Vollzugsmitarbeiter helfen, unbegründete Sorgen der Opfer, z.B. der Inhaftierte werde Rache üben, gegebenenfalls auszuräumen. Mit „Opferschutz“ ist jedoch nicht etwa gemeint, dass nunmehr der Vollzug als zusätzliche Institution das Opfer beraten und betreuen soll.

Mögliche Veränderungen im Vollzugsalltag der JVA Schwerte: Als Modellanstalt für die Entwicklung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung wird sich die JVA Schwerte den beiden Themen „Tatausgleich“ und

„Opferschutz“ verstärkt widmen. Es ist damit zu rechnen, dass den Gefangenen der JVA Schwerte vermehrt – und intensiver als bisher – Fragen zum Opfer und zu einer Wiedergutmachung gestellt werden und dass im Rahmen der Vollzugsplankonferenzen die jeweiligen Themen in den Blick genommen werden.

Nicht alle Gefangenen werden indes von jedem Element der opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges betroffen sein. Einige Inhaftierte verbüßen Strafen, bei deren Delikten es nicht immer leicht fällt, ein konkretes Opfer auszumachen. D.h. diese Gefangenen haben u.U. durch ihre Tat kein Individuum „verletzt“. Zu denken ist hier zum Beispiel an die Menschen, die eine Haftstrafe wegen eines Betäubungsmitteldelikttes oder wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verbüßen.

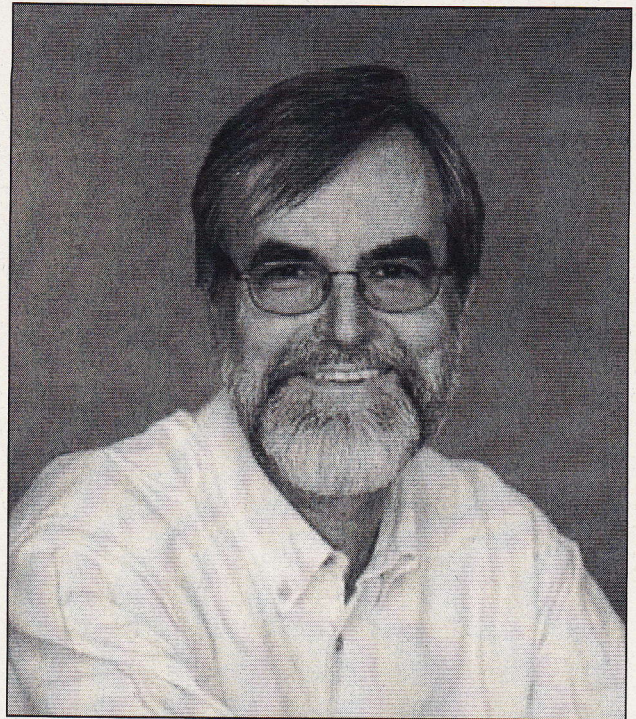
Opferbezogene Behandlungsprogramme müssen teilweise noch entwickelt und Kooperationen mit Täter-Opfer-Ausgleichs-Büros zunächst aufgebaut werden.

Eine opferbezogene Vollzugsgestaltung wird sich also erst nach und nach entwickeln. Denn der deutsche Strafvollzug ist täterorientiert. Dieses – von der Gesellschaft getragene – Grundverständnis zu verändern, bedeutet einen Kultur- und Perspektivenwechsel. Der mutmaßlich jahrelang andauernde Prozess wird – so hoffen wir – aber auch dazu führen, dass die Öffentlichkeit positiver auf die Institution Gefängnis blickt.

Die neue Opferbeauftragte: Bereits heute sind aber erste Zeichen einer Veränderung sichtbar. Kürzlich hat die JVA Schwerte Frau Malhard zur „Opferbeauftragten“ ernannt. Sie soll Betroffenen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Denn das Gesetz gibt Opfern, zum Beispiel jenen, die sich aus Angst vor Übergriffen vor der Entlassung „ihres“ Täters fürchten, das Recht, Auskunft über die bevorstehende Entlassung oder über Lockerungen – wie Ausgänge oder Urlaub – zu erlangen. Jedoch scheuen Opfer nicht selten den Kontakt zu einer Justizvollzugsanstalt. Sie fürchten, nicht den rechten Ansprechpartner zu finden, sich fortwährend erklären zu müssen oder abgewiesen zu werden. Frau Malhard soll diesen Menschen eine kompetente und für ihre Belange sensibilisierte Ansprechpartnerin sein. Aber keine Sorge: Die Opferbeauftragte hält sich an die fortbestehenden datenschutzrechtlichen Regeln. So dürfen ohne Einwilli-

gung des Gefangenen lediglich Informationen über den Zeitpunkt der Entlassung oder etwaiger Lockerungen und ferner zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche Auskunft über die Vermögensverhältnisse und die Entlassungsadresse erteilt werden. Die Gefangenen müssen zudem – in der Regel vor Erteilung der Auskunft - angehört werden. (Im Einzelnen nachzulesen in § 180 Abs. 5 Strafvollzugsgesetz und § 406 d Strafprozessordnung.)

Einladung zur Diskussion: Wir möchten die Gefangenen der JVA Schwerte einladen, sich an der Diskussion über Opferaspekte der zukünftigen Vollzugsgestaltung zu beteiligen. Wenn Sie also ihre Meinung äußern wollen, Fragen haben oder Anregungen geben möchten, teilen Sie dies bitte der Redaktion des Magazins „Kuckucksei“ oder der GMV mit. Je nach Resonanz ist zum Beispiel vorstellbar, unter Beteiligung der Anstaltsleitung und des Justizvollzugsbeauftragten eine Diskussionsveranstaltung in der JVA Schwerte durchzuführen. Falls Sie mehr über „opferbezogener Vollzugsgestaltung“ wissen wollen, besteht in der Bibliothek der JVA Schwerte die Möglichkeit, den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011 auszuleihen. Das Buch enthält eine ausführliche Beschreibung des Projektes.



Herr Walter:

Prof. Dr. Michael Walter ist Professor em. für Kriminologie und Strafrecht an der Universität Köln. Seit dem 01.01.2011 hat er das Amt des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen inne.

E-Mail:

poststelle@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

Internet: www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de



Frau Gelber:

Frau Claudia Gelber ist Richterin am Landgericht und seit dem 01.07.2011 als Referentin des Justizvollzugsbeauftragten tätig.

E-Mail:

Claudia.Gelber@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

Internet: www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de